

Bekanntmachung der Stadt Kempen als Straßenbaubehörde

über die Widmung einer Privatfläche in der Stadt Kempen gemäß § 6 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführte Privatfläche wird im Sinne § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages als Straßenflächen zur rechtlichen Sicherung des Bahnüberganges für den Querungsverkehr wie folgt gewidmet:

- Gemarkung St. Hubert, Flur 1, Flurstück 808, Teilbereich von ca. 250 m² zur Erschließung des Grundstücks und Sicherung der Lösch- und Rettungswege für das Grundstück Voesch 171 sowie der gefahrlosen Überquerung der Bahnstrecke durch Zulieferungs- und Entsorgungsfahrzeuge.

Ein Plan, der die gewidmete Fläche mit ihrer Zweckbestimmung ausweist, kann während der Dienststunden bei der Stadt Kempen Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Kleinbahnstraße 25, 47906 Kempen eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter der Rufnummer 02152/917-4045 mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Smeets.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Kempen, den 05.08.2025

Stadt Kempen
In Vertretung:



Schröder
Technischer Beigeordneter